

Schießstandordnung und Schießvorschrift

mit Hinweisen für Standaufsichten

des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.

– Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände –



in der ab 1. März 2007 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

DJV-Schießstandordnung

I.	Aufsicht	Seite 3
II.	Fußgänger- und Fahrzeugverkehr	Seite 4
III.	Aufenthalt auf der Schießstätte	Seite 4
IV.	Aufenthalt auf den Schützenständen	Seite 4
V.	Betreten der Schießstätte außerhalb der Schützenstände	Seite 4
VI.	Durchführung des Schießens	Seite 5

DJV-Schießvorschrift

I.	Schießprogramm	Seite 7
II.	Allgemeine Regeln	Seite 8
III.	Büchenschießen	Seite 12
IV.	Flintenschießen	Seite 15
V.	Kurzwaffenschießen	Seite 20
VI.	Protest und Einspruch	Seite 23
VII.	DJV-Schießleistungsnadeln	Seite 24
VIII.	DJV-Jahresschießnadeln	Seite 25
IX.	Ausschreibung von Schießwettbewerben	Seite 26
X.	Definitionen	Seite 27

Hinweise für Standaufsichten	Seite 30
-------------------------------------	----------

Anhänge (Abbildungen)

Anschlagsarten	Anhang 1	Seite 47
Zulassungsdefinition von Büchsen für das jagdliche Schießen	Anhang 2	Seite 48
DJV-Schießleistungsnadeln	Anhang 3	Seite 49
DJV-Jahresschießnadeln	Anhang 3	Seite 49
DJV-Wildscheiben	Anhang 4	Seite 50

Nachdruck, auch auszugsweise, Anfertigung von Fotokopien, Ablichtungen, Mikroaufnahmen sowie sonstige Vervielfältigungen und Verwendung des Bildmaterials sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

© 2007 Deutscher Jagdschutz-Verband e.V.
– Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände –
Johannes-Henry-Str. 26, 53113 Bonn

Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.

In der ab 1. April 2004 geltenden Fassung

Die nachstehende Schießstandordnung ist für alle Schießstätten verbindlich, die für das jagdliche Schießen (Kontroll- und Einschießen, Ausbildungs- und Prüfungsschießen für Jagdscheinanwärter sowie Übungs- und Wettkampfschießen) genutzt werden. Die Schießstandordnung ist auf der Schießstätte für jeden Benutzer sichtbar auszuhängen.

Mit ihrer Anmeldung zum Schießen erkennen die Benutzer der Schießstätte die Bedingungen dieser Schießstandordnung an. Zusätzlich gelten die DJV-Schießvorschrift sowie die Inhalte der Ausschreibung von Schießveranstaltungen und alle anderen Regelungen, die dazu bekannt gemacht worden sind.

I. Aufsicht

Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchzuführen (Standaufsicht), deren Name auf der Schießstätte oder dem Schießstand gut sichtbar auszuhängen ist. Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung dieser Schießstandordnung und insbesondere hat sie das Schießen ständig zu beaufsichtigen, damit die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

Die Standaufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.

Wenn es zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, kann die Standaufsicht das Schießen oder den Aufenthalt im Schießstand untersagen.

Werden bei einer Schießveranstaltung mehrere verantwortliche Standaufsichten tätig, obliegt die Gesamtleitung einem Schießleiter, dessen Name auf der Schießstätte sichtbar auszuhängen ist.

Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Standaufsichten bzw. des Schießleiters zu befolgen.

Personen, die entgegen Anordnungen der Standaufsicht handeln und gegen Vorschriften verstoßen, oder durch ihr Verhalten (insbesondere gegenüber Schützen und Standaufsichten) den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstättenbenutzung durch die Standaufsicht, den Schießleiter oder den Schießstättenbetreiber ausgeschlossen werden.

Zu beachten sind die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Standaufsicht betreffend ihrer Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.

Ohne Aufsicht darf geschossen werden, wenn der Schütze selbst zur Aufsichtsführung befähigt ist und er sich alleine auf dem Schießstand befindet.

II. Fußgänger- und Fahrzeugverkehr

Wege bzw. Straßen, die zu den Schießständen führen, die Anfahrt zu den Parkplätzen und die Abfahrt von diesen, müssen freigehalten werden.

III. Aufenthalt auf der Schießstätte

Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter oder eine andere damit betraute Person anwesend ist.

Hunde sind an der Leine zu führen. Wenn sie durch ihr Verhalten den Schießbetrieb stören, sind sie von der Schießstätte fernzuhalten.

IV. Aufenthalt auf den Schützenständen

Innerhalb der Abgrenzungen der Schützenstände dürfen sich nur aufsichtsführende Personen aufhalten, sowie die Schützen, die zum Schießen angetreten sind. Ausnahmen regelt die verantwortliche Standaufsicht.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf den Schützenständen verboten. Entsprechende Hinweise sind anzubringen. Die Überwachung obliegt der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson.

V. Betreten der Schießstätte außerhalb der Schützenstände

Das Betreten sämtlicher Anlagen, die in dem Gefahrenbereich der Schießstätte liegen, ist nur Personen gestattet, die ausdrücklich hierzu befugt sind. Vor dem Betreten des Gefahrenbereiches ist das Schießen einzustellen und die Waffen sind zu entladen.

Darüber hinaus ist auf dem betreffenden Schießstand (dies gilt für alle Flinten-, Büchsen- und Kurzwaffen-Schießstände) eine von allen Schützenständen deutlich sichtbare Warneinrichtung (rote Warnflagge oder rote Blinkleuchte) auszuhängen bzw. einzuschalten.

VI. Durchführung des Schießens

1. Beginn des Schießens

Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.

2. Gebrauch von Schusswaffen und Munition

Personen, die keine Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen können, oder nicht zur Erlangung der waffenrechtlichen Sachkunde oder im Rahmen der jagdlichen Ausbildung schießen, dürfen nur mit Schusswaffen und Munition schießen, die nicht vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind, (§ 6 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in der Fassung vom 27. 10. 2003).

Der Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) muss von Personen, die schießen wollen, nachgewiesen werden.

Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.

Innerhalb der gesamten Schießstätte sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:

- a) Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen.
- b) Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.
- c) Gewehre sind ungeladen mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen. Hierbei müssen Gewehre mit Zylinder- oder Blockverschlüssen oder andere Gewehre mit Läufen, die im Verschluss nicht abkippen, mit der Laufmündung nach oben getragen werden.

Kurzwaffen sind ausnahmslos verpackt (Futtermal oder Koffer) zu transportieren. Langwaffen sind vor Betreten der Schützenstände aus den Transportbehältnissen zu entnehmen.

- d) Anschlag- und Zielübungen sind nur auf den Schützenständen mit Genehmigung der Standaufsicht gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.
- e) Es dürfen nur Schusswaffen und Munition verwendet werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind.

Schusswaffen dürfen nur auf den Schützenständen ge- und entladen werden; dabei müssen die Mündungen von Schusswaffen mit feststehenden Läufen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen. Kipplaufwaffen müssen beim Schließen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

Schießt ein Schütze auf einem Büchsenstand, hat er der Standaufsicht mitzuteilen, dass er seine Waffe bzw. das Magazin mit mehreren Patronen laden will.

Waffen dürfen nur abgestellt, Kurzwaffen abgelegt werden, wenn sie entladen, die Magazine entnommen bzw. entleert und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet bzw. die Trommeln ausgeschwenkt sind. Außerhalb des Schützenstandes sind Kurzwaffen im Futteral oder Koffer zu verwahren.

Solange sich jemand vor den Schützenständen aufhält, dürfen weder Waffen und Magazine noch Munition berührt werden.

Nach Beendigung des Schießens sind die Waffen vor dem Verlassen des Schützenstandes zu entladen und die Magazine zu entnehmen bzw. zu entleeren.

- f) Beim Trap-Schießen hat der Schütze nach dem Beschuss jeder Taube den Verschluss der Waffe zu öffnen und, falls auf Ständen mit mehreren Maschinen mehrere Schützen in einer Reihe schießen, während des Wechsels von einem Stand auf den folgenden offen zu halten. Selbstlade- und Repetierflinten sind vor jedem Standwechsel zu entladen. Vor einem Wechsel von dem letzten auf den ersten Stand sowie nach Beendigung eines Schießens und vor dem Abtreten von den Schützenständen, ist die Waffe zu entladen; dabei muss die Laufmündung in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

Beim Öffnen von Kipplaufwaffen müssen die Läufe in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

Beim Skeet- und Parcours-Schießen hat der Schütze vor Verlassen des Standes die Waffe zu entladen; dabei ist die Laufmündung in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet werden kann.

3. Sicherheit der Schusswaffen

Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen, ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weitergeschossen werden kann.

Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.

Das jagdliche Schießen

Das jagdliche Schießen auf den Schießstätten dient der Übung und Förderung in der Fertigkeit beim Umgang mit den Waffen, die bei der Jagdausübung geführt werden.

Die ethisch und gesetzlich verankerten Grundsätze des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit fordern von jedem Jäger, das Wild so zu erlegen, dass ihm vermeidbare Schmerzen und Leiden erspart bleiben. Daneben sind bei der Jagdausübung die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zu beachten, damit bei der Handhabung der Waffen niemand gefährdet wird. Eine regelmäßige Teilnahme am jagdlichen Schießen soll dazu führen, dass jeder Jäger diesen Forderungen in steigendem Maße entsprechen kann.

I. Schießprogramm

Das jagdliche Schießen umfasst das:

Ausbildungs-, Übungs-, Leistungs- und Vergleichsschießen.

Die DJV-Schießvorschrift bildet die Grundlage für diese Schießen.

1. Ausbildungsschießen

Beim Ausbildungsschießen sollen dem Jagdscheinanwärter die Grundbegriffe jagdlichen Schießens vermittelt und die Gefahren einer falschen Handhabung von Waffe und Munition verdeutlicht werden.

Die Ausbildung hat durch geeignete Personen zu erfolgen, die vom jeweiligen Landesjagdverband bzw. seinen Gliederungen eingesetzt werden.

Von Beginn an ist ein strenger Maßstab bezüglich des sicheren Umgangs mit der Waffe anzulegen. Am Ende der Ausbildung soll der Jagdscheinanwärter die Bedingungen der Jägerprüfung im Prüfungsfach „Jagdliches Schießen“ erfüllen können und den Inhalt der DJV-Schießvorschrift über das jagdliche Schießen kennen.

2. Übungsschießen

Nach bestandener Jägerprüfung sind die Jäger gehalten, ihre Fertigkeiten im Umgang mit der Waffe zu vervollkommen, ihre Schießfertigkeiten zu überprüfen und zu steigern. Die Übungsschießen sollen regelmäßig das ganze Jahr über mit Schwerpunkt vor Beginn der

Hauptjagdzeiten stattfinden. Dabei soll auch das Kontroll- und Einschießen der Waffen erfolgen. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass beim Übungsschießen erfahrene Jäger zugegen sind, die auf Schießfehler aufmerksam machen, Ratschläge und Hilfe beim Kontrollschießen geben können.

Ziel des Übungsschießens ist der Erwerb der DJV-Jahresschießnadeln, deren Besitz auch bei Jagdeinladungen vorzugsweise berücksichtigt werden sollte.

3. Leistungsschießen

Beim Leistungsschießen sollen die erworbenen Fähigkeiten im jagdlichen Schießen bewiesen werden.

Ziel des Leistungsschießens ist der Erwerb der DJV-Schießleistungs-nadeln (VII.).

4. Vergleichsschießen

Die auf nationaler und internationaler Ebene ausgetragenen Wettbewerbe im jagdlichen Schießen haben zum Ziel, den Leistungsstand zu vergleichen, die besten Schützen zu ermitteln und jagdkameradschaftliche Bindungen zu festigen.

Vergleichsschießen zwischen den Landesjagdverbänden oder ihren Gliederungen sind anzustreben. Sie fördern die Breitenarbeit im jagdlichen Schießen und spornen zu höheren Leistungen an.

II. Allgemeine Regeln

1. Geltung

Die Bedingungen dieser Vorschrift sind bindend für die Durchführung der DJV-Bundesmeisterschaft, der Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur DJV-Bundesmeisterschaft, der Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen sowie für die Schießen um die DJV-Schießleistungs-nadeln.

Für die übrigen Schießen, die in Kreisgruppen bzw. Kreisvereinen, Jägerschaften und Hegeringen durchgeführt werden, können die Bedingungen verändert und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Für den Erwerb der DJV-Jahresschießnadeln gelten die unter VIII. aufgeführten Bedingungen.

2. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an Schießen nach dieser Vorschrift sind nur Mitglieder der Landesjagdverbände bzw. deren Gliederungen. Die Teilnahme von Gästen regelt die Ausschreibung.

Mit der Anmeldung zum Schießen erkennt der Schütze die Bedingungen der geltenden DJV-Schießvorschrift bzw. der Ausschreibung für die jeweilige Veranstaltung an und verzichtet auf den Rechtsweg.

Im Rahmen der DJV-Bundesmeisterschaft, der Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur DJV-Bundesmeisterschaft, der Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen sowie für die Schießen zum Erwerb der DJV-Schießleistungsadeln ist nur ein einziger Durchgang möglich. Wiederholungen sind ausgeschlossen.

Für die Teilnahme an der DJV-Bundesmeisterschaft, den Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen können Qualifikationsleistungen festgesetzt werden; dies gilt sowohl für das kombinierte Büchsen-/Flintenschießen als auch für das Kurzwaffenschießen. Die Teilnahme am Kurzwaffenschießen setzt die Teilnahme am kombinierten Schießen voraus. Dies gilt für alle Wettbewerbe, die nach dieser Vorschrift durchgeführt werden.

3. Mannschaften und Einzelschützen

Die Schießen können gleichzeitig oder unabhängig voneinander als Mannschafts- oder Einzelwettbewerbe ausgetragen werden.

Eine Mannschaft im kombinierten Schießen kann bis zu 6 Schützen, im Kurzwaffenschießen bis zu 5 Schützen umfassen. Der doppelte Start eines Schützen im Mannschafts- und Einzelwettbewerb derselben Disziplin ist nicht zulässig.

4. Gesamtwertung

Die Schießergebnisse der Mannschaftsschützen werden sowohl für den Mannschaftswettbewerb als auch für den Einzelwettbewerb gewertet.

Für die Mannschaftswertung im kombinierten Büchsen-/Flintenschießen bzw. im Kurzwaffenschießen zählt das Gesamtergebnis der 4 besten Schützen einer Mannschaft. Für den Einzelwettbewerb gilt das Gesamtergebnis des einzelnen Schützen, das er innerhalb seiner Mannschaft oder als Einzelschütze im kombinierten Büchsen-/Flintenschießen sowie im Kurzwaffenschießen erreicht.

Bei Punktgleichheit in der Gesamtwertung eines kombinierten Büchsen-/Flintenschießens ist für den Vorrang die bessere Leistung im Flintenschießen entscheidend. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, so gilt das bessere Ergebnis im Büchsenschießen.

Verstöße gegen diese Vorschrift sowie jeglicher Betrug, auch Betrugsversuch, führen ohne Verwarnung zum Ausschluss vom Schießen. Der

betreffende Schütze wird für nachfolgende Wettbewerbe auf Landes- und Bundesebene für ein Jahr gesperrt. Bei Verstößen auch nur eines Mannschaftsmitgliedes scheidet die gesamte Mannschaft aus der Mannschaftswertung (nicht aus der Einzelwertung) aus. Das Startgeld verfällt.

5. Erreichbare Punktzahl

BüchSENSchießen je Schütze	(1 Ring = 1 Punkt)	200 Punkte
Flintenschießen je Schütze	(1 Wurftaube = 5 Punkte)	150 Punkte
Kurzwaffenschießen je Schütze	(1 Ring = 1 Punkt)	200 Punkte

Danach kann eine Mannschaft im kombinierten Büchsen-/Flintenschießen viermal 350 = 1.400 Punkte, ein Einzelschütze 350 Punkte insgesamt erreichen.

Im Kurzwaffenschießen kann eine Mannschaft als Höchstpunktzahl viermal 200 = 800 Punkte, ein Einzelschütze 200 Punkte insgesamt erreichen.

6. Schießleitung und Standaufsicht

Die Schießleitung besteht aus dem Schießleiter und seinem Stellvertreter. Für die sichere und gerechte Durchführung eines Schießens ist der vom Veranstalter beauftragte Schießleiter verantwortlich.

Der Schießleiter hat vertrauensvolle, erfahrene, sachkundige Personen mit der Standaufsicht (Haupttrichter) zu betrauen. Alle Aufsichtspersonen müssen bei der für die Schießstätte zuständige Behörde gemeldet oder bei einer jagdlichen Organisation registriert sein. Die bei einer jagdlichen Organisation registrierten Aufsichten müssen den Jagdschein sowie das Nachweisdokument bei der Aufsicht mitführen. Zusätzliche Helfer können nach Bedarf hinzugezogen werden.

Bei der DJV-Bundesmeisterschaft, den DJV-Schießen zum Erwerb der SchießleistungsnaDEL „Sonderstufe Gold“ und den Landesmeisterschaften im jagdlichen Schießen müssen beim Flintenschießen Helfer (Seitenrichter) eingesetzt werden, die aus dem Kreis der Teilnehmer bestimmt werden können.

Die Angehörigen der Schießleitung und die Haupttrichter können am Schießen teilnehmen mit Ausnahme der DJV-Bundesmeisterschaft. Hier ist eine Teilnahme nicht möglich.

7. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird aus mindestens 3 erfahrenen Jagdschützen, die am Wettbewerb teilnehmen dürfen, vor Beginn der Veranstaltung täglich gebildet und bekannt gegeben. Aus wichtigem Grunde benennt der Schießleiter einen Vertreter.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, sich an jeder beliebigen Stelle der Schießstätte, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen und Schießstandordnung, aufzuhalten. Dabei darf der Schießbetrieb nicht gestört werden.

8. Schießstätte

Der Schießleiter hat sich vor Beginn des Wettbewerbs von dem ordnungsgemäßen Zustand der Schießstätte zu überzeugen. Vor Beginn eines jeden Wettbewerbtages haben mindestens 2 Mitglieder des Schiedsgerichts zu prüfen, ob die Wurfmaschinen, die Scheibenanlage „flüchtiger Überläufer“ und die Kurzwaffenscheibenanlage ordnungsgemäß eingestellt sind.

9. Mannschaftsführer

Jede Organisation, die eine oder mehrere Mannschaften entsendet, muss der Schießleitung für jede Mannschaft einen Mannschaftsführer oder Betreuer benennen. Der Mannschaftsführer vertritt die Interessen seiner Mannschaft bzw. seiner Organisation. Er ist berechtigt, am Wettbewerb teilzunehmen und darüber hinaus beim Schießen seiner Mannschaft anwesend zu sein.

10. Antreten zum Schießen

Die Reihenfolge, in der die Mannschaften und Einzelschützen zum Schießen anzutreten haben, regelt die Schießleitung. Vor dem Antreten zum Schießen muss die Meldung der Mannschaftsschützen bei der Schießleitung namentlich vorliegen.

Tritt eine Mannschaft oder ein Einzelschütze nicht rechtzeitig zum Schießen an, kann das den Ausschluss vom Schießen nach sich ziehen.

Nur die zum Schießen angetretenen Schützen und der Mannschaftsführer bzw. Betreuer sowie die Schießleitung/Organisation dürfen sich auf dem jeweiligen Schützenstand aufhalten. Alle übrigen Teilnehmer müssen sich hinter den Abgrenzungen der Schützenstände befinden.

Jeder Schütze muss die Bedingungen fortlaufend durchschießen. Der Schütze darf während seines Wettkampfes den jeweiligen Schützenstand nicht verlassen. Für zügiges Durchschießen kann die Schießleitung eine Höchstzeit festsetzen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens gewährleistet.

Pausen zwischen dem Antreten zu den verschiedenen Bedingungen dürfen den zügigen Ablauf des gesamten Schießens nicht stören.

11. Kleidung und Hilfsmittel

Bei allen Wettbewerben im jagdlichen Schießen müssen die Teilnehmer in jagdlicher Kleidung antreten. Die Benutzung von anschlagunterstüt-

zenden Mitteln oder Kleidungsstücken wie z. B. Polsterung, Riemenwerk, Haltungsstützen, Schießjacken oder Hilfsmittel, wie sie beim Sportschießen üblich sind, ist nicht gestattet. Beim BüchSENSchießen ist es nicht gestattet, um den Mantel oder andere Überziehkleidungsstücke einen Gürtel zu schnallen oder Handschuhe zu tragen.

12. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Sicherheitsbestimmungen sind in der jeweils gültigen DJV-Schießstandordnung geregelt.

Darüber hinaus gilt:

Bei Wettkämpfen dürfen Büchsen nur mit einer Patrone geladen werden.

Im Falle einer Waffenstörung oder eines Patronenversagens muss die Büchse geschlossen und mit der Mündung zum Geschosfang gerichtet bleiben,

die **Flinte** ungeöffnet mit der Mündung in die vorgeschriebene Schussrichtung gehalten werden,

die **Kurzwaffe** geschlossen und mit der Mündung zum Geschosfang gerichtet bleiben.

Die Standaufsicht (Haupttrichter) muss in jedem Falle sofort informiert werden. Sie überprüft den Zustand von Waffe und Munition und trifft die erforderliche Entscheidung.

Einem Schützen ist es untersagt, ohne besondere Genehmigung der Schießleitung, Räume mit technischer Einrichtung zu betreten.

Selbstgeladene **Büchsen- und Kurzwaffenpatronen** dürfen verwendet werden. Mit selbstgeladenen **Schrotpatronen** darf bei Wettbewerben nach dieser Vorschrift **nicht** geschossen werden.

Falls eine Waffe nicht ausreichend gebrauchssicher erscheint, entscheidet das Schiedsgericht über ihre Zulassung.

Die DJV-Schießstandordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Ergänzend wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hingewiesen.

III. BüchSENSchießen

1. Gewehre und Patronen

Zugelassen sind nur Jagdwaffen **handelsüblicher** Bauart mit Sicherung und beliebiger Abzugseinrichtung. Das Gewicht der Waffe einschließlich der Zielvorrichtung darf 5 kg nicht überschreiten. Mehrlader müssen bei Wettbewerben als Einzellader verwendet werden.

Schaft und Schaftkappen dürfen keine Verstellmöglichkeit aufweisen (Maße der Waffe gemäß DJV-Definition X.).

Alle Bedingungen des Büchschenschießens müssen mit ein und derselben Waffe und demselben Zielfernrohr geschossen werden, es sei denn, eine Waffe fällt während des Schießens infolge Waffenstörung aus.

Die Patronen müssen mindestens eine Hülsenlänge von 35 mm haben. Das Mindestkaliber ist .22 Hornet.

Das Wechseln des Zielfernrohrs bzw. das Zielfernrohrabsehen zu verändern ist zwischen den einzelnen Disziplinen nicht erlaubt.

2. Scheiben, Schussentfernung, Anschlagart und Anzahl der Schüsse

Es sind in der von der Schießleitung bzw. der Standaufsicht (Haupttrichter) festzulegenden Reihenfolge, jedoch unter Zeitbegrenzung, die in der Ausschreibung festgelegt ist, abzugeben:

- a) 5 Schüsse auf die Rehbockscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 1) auf 100 m, Anschlag stehend angestrichen.
- b) 5 Schüsse auf die Scheibe „Stehender Überläufer“ (DJV-Wildscheibe Nr. 2) auf 100 m Entfernung, Anschlag stehend freihändig.
- c) 5 Schüsse auf die Fuchsscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 3) auf 100 m Entfernung, Anschlag liegend freihändig.
- d) 5 Schüsse auf die „flüchtige“ Überläuferscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6), Anschlag stehend freihändig.

Der flüchtige Überläufer bewegt sich von rechts nach links in 1,8–2,0 Sekunden über eine 6 m breite Schneise. Bei einer Schussentfernung von 50 m ist die DJV-Wildscheibe Nr. 5, bei einer Schussentfernung von 60 m die DJV-Wildscheibe Nr. 6 zu verwenden. Gemessen wird vom Erscheinen des Pürzels bis zum Verschwinden des Pürzels.

Abbildungen der Wildscheiben s. Anhang 4

3. Schießen und Wertung der Schüsse

Jeder Schütze hat vor Beginn einer jeden Schussserie für die Standaufsicht (Haupttrichter) sichtbar 5 Patronen vor oder neben sich zu legen. Erst danach wird mit dem Schießen der Serie begonnen.

Beim Schießen auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ hat der Schütze entweder mit dem Ruf „Los!“ den Ablauf der Scheibe abzufordern oder die Selbstauslösung der Scheibe zu betätigen. Die Scheibe erscheint danach innerhalb von 3 Sekunden. Die Geschwindigkeit der Scheibe „flüchtiger Überläufer“ darf während eines Schießens nicht verändert

werden. Erst nach dem Abruf oder der Selbstauslösung der Scheibe darf der Schütze die Waffe aus der jagdlichen Gewehrhaltung in Anschlag bringen.

Jeder abgegebene Schuss auf eine stehende Scheibe und jeder abgegebene Schuss auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“, der nach „Los!“-Ruf oder der Selbstauslösung der Scheibe abgegeben wird, zählt. Eine unbeabsichtigte Schussabgabe durch Verschulden des Schützen – auch vor dem „Los!“-Ruf – wird als Fehler gewertet.

Fehlerhafte jagdliche Gewehrhaltung sowie Anschlagen vor Abruf der Scheibe „flüchtiger Überläufer“ führen zur Ungültigkeit des Schusses. Der Schuss ist zu wiederholen. Beim dritten unvorschriftsmäßigen Verhalten innerhalb der Serie von 5 Schuss wird der abgegebene Schuss als Fehler gewertet.

Erscheint die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ nicht in der üblichen Zeit nach dem „Los!“-Ruf oder der Selbstauslösung der Scheibe, so hat der Schütze das Recht, den Schuss durch „Halt!“-Ruf zu verweigern und einen neuen Ablauf der Scheibe zu verlangen.

Unterlässt der Schütze den „Halt!“-Ruf und beschießt eine zu spät kommende Scheibe „flüchtiger Überläufer“ nicht, so wird ein Fehler angeschrieben. Jede angeforderte, fehlerfrei kommende Scheibe „flüchtiger Überläufer“, muss angenommen werden.

Unterbleibt ein Schuss auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ auch infolge fehlerhafter Bedienung der Büchse (nicht gespannt, nicht geladen oder gesichert), so wird ein Fehler angeschrieben.

Wird ein Ring durch das Geschoss von außen sichtbar angerissen, so gilt die angerissene höhere Ringzahl.

Hat ein Schütze versehentlich auf eine falsche Scheibe geschossen, so hat er das Versehen sofort der Standaufsicht (Haupttrichter) zu melden. Der Schuss wird als Fehler angeschrieben.

Befinden sich auf einer Scheibe nach der Schussabgabe mehr Treffer als abgegebene Schüsse, so ist der bzw. sind die besseren Treffer zu werten, es sei denn, dass die Einschüsse aufgrund des Kalibers eindeutig unterschieden werden können.

Der Schütze hat die Ansage des in der Anzeigerdeckung befindlichen Bedienungspersonals (Scheibenrichter) zu akzeptieren, wenn wegen Zweifels an der Richtigkeit dieser Ansage zurückgefragt wird.

Den Schützen ist es nicht gestattet, die Scheiben ohne Auftrag zu berühren. Das Abkleben der Schusslöcher wird durch die Standaufsicht geregelt.

Elektronische Trefferanzeigen sind zulässig.

4. Waffenstörungen und Patronenversager

Waffenstörungen und Patronenversager zählen nicht als abgegebener Schuss.

5. Punktgleichheit beim BüchSENSchießen

Bei Punktgleichheit der Schützen entscheidet der Reihe nach das bessere Ergebnis auf das bewegliche Ziel, den „flüchtigen Überläufer“ (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6), danach das Ergebnis auf die Überläuferscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 2), dann das Ergebnis auf die Fuchsscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 3), schließlich auf die Rehbockscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 1). Besteht auch dann noch Punktgleichheit, so gibt die größte Anzahl der 10er Treffer auf allen Scheiben den Ausschlag. Bei absoluter Ring- und Treffergleichheit wird das Schießen im Stechen entschieden. Geschossen wird auf den „flüchtigen Überläufer“ (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6) eine Fünferserie, danach jeweils ein Schuss abwechselnd, bis zur Entscheidung.

IV. Flintenschießen

1. Gewehre, Flintenhaltung und Patronen

Zugelassen sind alle Flinten, einschließlich halbautomatische Modelle, Kal. 12 und kleiner. Geschossen werden darf grundsätzlich nur mit einer Flinte bzw. mit einem Laufpaar oder Einzellauf. Ebenso ist nur ein Schaft zugelassen. Verstellbare Flintenschäfte für das jagdliche Wettkampfschießen sind erlaubt. Nach Wettkampfbeginn dürfen diese nicht mehr verstellt bzw. verändert werden. Funktions- und handhabungssichere Gewehre und Läufe dürfen innerhalb des Schießens nicht ausgetauscht werden. Flinten mit veränderlichen Mündungsaufsätzen (Polychoke usw.) sowie Mündungseinsätzen dürfen verwendet, jedoch nach Wettkampfbeginn nicht mehr verändert werden.

Die Schrotladung darf 36 g, der Schrotdurchmesser 2,5 mm und die Hülsenlänge 70 mm nicht überschreiten. Bei Bundesmeisterschaften, Landesmeisterschaften, Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur Bundesmeisterschaft und bei Schießen zum Erwerb der DJV-Schießleistungs-nadel Sonderstufe Gold darf die Schrotladung 24 g nicht überschreiten. Vernickelte Schrote sind nicht erlaubt.

Um der Standaufsicht (Haupttrichter) zu helfen, die Position der Waffe in jagdlicher Gewehrhaltung zu kontrollieren, muss eine ca. 25 cm lange und 2 cm breite Marke auf der Außenbekleidung dauerhaft befestigt sein (s. Anhang 1, Abb. 6) – auf der rechten Seite bei Rechtsschützen (auf der linken Seite bei Linksschützen) – entsprechend der individuellen Höhe der Spitze des Hüftknochens. Der Schaft muss mit seiner

unteren Spitze den Körper des Schützen berühren und zwar am oder unterhalb des Markierungstreifens (s. Anhang 1, Abb. 6) und muss dort bleiben, bis die Taube erscheint.

2. Wurftauben

Die zu verwendenden Tauben müssen einen Durchmesser von ca. 11 cm, eine Höhe von 25 bis 28,5 mm und ein Gewicht von 100–110 g haben. Es dürfen nur schadstoffarme Wurfscheiben mit einem Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (16 PAK n. US-EPA) von max. 30,0 mg/kg verwendet werden. Der Gehalt an Benzo(a)pyren darf dabei max. 3,0 mg/kg betragen.

3. Waffenstörungen und Patronenversager

Waffenstörungen und Patronenversager zählen nicht als abgegebener Schuss. Sie erfordern den Wurf einer neuen Taube. Versagt der erste Schuss, darf eine neue Taube mit 2 Schüssen beschossen werden. Versagt der zweite Schuss, muss bei der Wiederholung mit dem ersten absichtlich gefehlt werden. Trifft jedoch der erste, wird die Taube als Fehler gewertet. Nach dreimaliger Waffenstörung innerhalb einer Serie wird der Schütze von dem weiteren Schießen ausgenommen.

4. Doppeln

Beim Doppeln einer Flinte bei Einzeltauben ist ein Treffer anzuschreiben, falls die Taube getroffen wurde. Wird die Taube gefehlt, erhält der Schütze eine neue Taube, muss jedoch mit dem ersten Schuss absichtlich fehlen. Ein Treffer gilt nur, wenn er bei der Wiederholung mit dem zweiten Schuss erzielt wird. Wird die Taube mit dem ersten Schuss getroffen, ist ein Fehler anzuschreiben. Lösen sich bei einer Doublette beide Schüsse gleichzeitig, so erhält der Schütze eine neue Doublette. Falls während einer Serie eine Waffe dreimal doppelt, scheidet der Schütze vom weiteren Wettbewerb aus.

5. Trap

15 Tauben werden bei einem Abstand der Schützenstände von 11,0 m von der Vorderkante des Maschinenunterstandes beschossen.

a) Weite, Richtung und Höhe der Würfe

Die Schützen sollen möglichst Tauben mit gleichen Wurfrichtungen erhalten, deren Reihenfolge nach einem bestimmten Schema wechselt. Dies schließt die Verwendung von vollautomatischen Wurfmaschinen mit selbständiger Höhen- und Seitenverstellung ein. Die Wurfmaschinen müssen so eingestellt werden, dass sie bei ruhigem Wetter folgende Werte ergeben:

aa) Die Flughöhe der Taube bezogen auf das Niveau des Schützenstandes, gemessen 10,0 m von der Vorderkante des Maschinenunterstandes entfernt, soll mind. 1,5 m und höchstens 3,3 m betragen. Bei einer Flughöhe von 1,5 m, muss die Flugweite der Wurftaube im Mittel 65 m betragen. Sofern die freie Flugweite der Wurftaube durch künstliche Hindernisse begrenzt wird (Wallanlage, Netze o. ä.) muss die Flugweite mindestens 55 m betragen. Um die vorgeschriebene Wurfweite einzustellen, sind die Maschinen zunächst seitlich auszuschnwenken. Anschließend sind sie entsprechend dem Wurfschema nur noch an der Seite und Höhe einzustellen.

Liegt eine Anordnung seitens einer Behörde auf Verwendung von Subsonic-Patronen für einen Schießstand vor, muss die Wurfweite im Mittel 55 m betragen.

Bei Landes- und Bundesmeisterschaften müssen die Wurfrahmen des DJV in der jeweils aktuellen Fassung angewendet werden.

bb) Die Flugbahn der Taube darf nicht mehr als 35° von einer gedachten Geraden seitwärts abweichen, die von der Mitte des Schützenstandes über die mittlere Maschine der betreffenden Gruppe führt. Der Winkel von 35° nach links oder nach rechts ist von der mittleren Maschine jeder Gruppe oder des einzelnen Vollautomaten zu jedem Schützenstand zu messen. Bei nur einem Vollautomaten ist der Winkel von 35° nach links und rechts über den mittleren Stand zu messen.

b) Schießen und Wertung der Schüsse

Die Schützen treten auf dem Trapstand nach Möglichkeit in vollen Reihen zu 6 Mann, jeder Schütze auf seinem Stand, an. Danach gibt die Standaufsicht (Haupttrichter) das Schießen frei. Der Schütze auf „Stand 1“ erwartet in jagdlicher Gewehrhaltung eine Taube, die ohne Abruf geworfen wird. In gleicher Weise wie der Schütze auf „Stand 1“ verfahren die folgenden Schützen.

Erst nach dem Sichtbarwerden der Taube darf das Gewehr angeschlagen werden. Anschlagübungen während des Wettkampfes sind verboten.

Eine neue Taube wird geworfen, wenn der Schütze nicht die vorschrittmäßige jagdliche Gewehrhaltung eingenommen hat.

Jede fehlerfrei fliegende Taube muss angenommen werden. Erscheint sie nicht innerhalb von 3 Sekunden, ruft die Standaufsicht (Haupttrichter) nicht der Schütze – „Halt!“ und gibt das Schießen erneut frei.

Eine Taube gilt als getroffen, wenn infolge des Schusses deutlich sichtbar ein Stück von ihr abspringt.

Unterbleibt ein Schuss infolge einer fehlerhaften Bedienung des Gewehrs (nicht gespannt, nicht geladen oder gesichert), so wird ein Fehler angeschrieben.

Bei folgenden Fehlwürfen muss dem Schützen aus der vor ihm stehenden Maschinengruppe bzw. Maschine eine neue Taube geworfen werden, gleichgültig, ob sie mit oder ohne Erfolg beschossen wurde, wenn:

aa) die Taube angebrochen oder eine nicht regulär geworfene Taube erscheint;

bb) ein zweiter Schütze auf die Taube mitschießt;

cc) bei Anlagen mit mehr als einer Wurfmaschine die Taube aus einer falschen, nicht zu dem Stand des Schützen gehörenden Maschine geworfen wird;

dd) mehrere Tauben erscheinen.

Das Ergebnis von Schüssen, die auf die vorstehend angeführten Fehlwürfe abgegeben werden, wird nicht gewertet.

Ist der Schütze in einer Serie (15 Tauben) von der Standaufsicht (Haupttrichter) zweimal wegen des gleichen Fehlers verwarnt worden, so sind weitere unter Beibehaltung dieses Fehlers beschossene Tauben als Fehler zu werten, auch wenn diese getroffen wurden.

6. Skeet

15 Tauben sind auf einem Turmstand zu beschießen, und zwar je 2 Tauben von den Ständen 1–7 und am Schluss der Serie von Stand 7 die 15. vom Niederhaus abfliegende Taube. Von den Ständen 1, 3, 4 und 5 werden Einzeltauben beschossen, und zwar jeweils zuerst die Taube vom hohen Turm und dann die Taube vom niederen Turm. Von den Ständen 2, 6 und 7 sind Doubletten zu beschießen. Bei den Doubletten ist zuerst die abfliegende, dann die kommende Taube zu beschießen.

a) Weite, Richtung und Höhe der Würfe

Die Wurfmaschinen auf dem Skeetstand sind so einzustellen, dass:

aa) die Tauben aus dem Hoch- und Niederhaus so geworfen werden, dass sie den Mittelpunkt eines angenommenen Kreises von 0,9 m Durchmesser in einer Höhe von 4,6 m über dem Kreuzungspunkt passieren müssen; dieser Kreuzungspunkt befindet sich auf einer geraden Verbindungslinie von Stand 4 über die Mitte der Verbindungslinie zwischen Hoch- und Niederhaus in einer Entfernung von 5,5 m von der Mittellinie entfernt. Doubletten müssen sich innerhalb des o. g. Kreises kreuzen.

bb) die geworfene Taube eine Strecke von 60–65 m im flachen, d. h. dem Grundniveau der Türme angepassten Gelände zurücklegt.

b) Schießen und Wertung der Schüsse

Beim Skeetschießen ist sinngemäß zu verfahren, wie das für das Trapschießen (IV. 5. b)) vorgeschrieben ist.

Bei den auf den Ständen 2, 6 und 7 zu erwartenden Doubletten gilt folgende Regelung:

Doubletten werden ggf. unbeschränkt wiederholt.

aa) Wird mit dem ersten Schuss die falsche Taube getroffen, so gilt der erste Schuss als Fehler. Die Doublette wird zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben.

Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Taube getroffen, so lautet die Gesamtwertung: „Fehler/Treffer“; wird die zweite Taube gefehlt, lautet die Wertung: „Fehler/Fehler“. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Taube abgegeben werden.

bb) Werden mit dem ersten Schuss beide Tauben getroffen, so ist die Doublette zu wiederholen. Dies gilt auch, wenn mit dem ersten Schuss gefehlt wird und mit dem zweiten beide Tauben getroffen werden. Dann wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette geworfen. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Taube abgegeben werden (siehe aa) Abs. 2).

cc) Erscheint bei einer Doublette eine Taube nicht, oder ist sie Bruch, oder fliegt sie unregelmäßig, so gilt die Gesamtdoublette als nicht geworfen und ist zu wiederholen.

dd) Wird die erste Taube gefehlt und stoßen beide Tauben vor Abgabe des zweiten Schusses zusammen, wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette geworfen. Der erste Schuss muß hierbei auf die erste Taube abgegeben werden.

ee) Wird die erste Taube getroffen und vor Abgabe des zweiten Schusses die zweite Taube durch Splitterwirkung beschädigt, so lautet die Gesamtwertung: „Treffer, neue Doublette zur Feststellung des zweiten Schusses.“ Es sind beide Schüsse abzugeben. Der erste Schuss muss auf die erste Taube abgegeben werden.

ff) Lösen sich bei einer Doublette beide Schüsse gleichzeitig, so erhält der Schütze eine neue Doublette.

gg) Wenn bei einer regulär fliegenden Doublette eine der beiden Tauben wegen einer Waffenstörung nicht beschossen werden kann, muss die Doublette wiederholt werden. Wird der erste Schuss gefehlt, dann wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette geworfen (s. aa).

hh) Wenn der Schütze ohne berechtigten Grund eine regulär geworfene Doublette ganz oder teilweise nicht beschießt, werden die nicht beschossenen Tauben als Fehler gewertet.

ii) Schießt der Schütze außer der Reihe, werden die Schüsse nicht gewertet.

7. Punktgleichheit beim Flintenschießen

Bei Punktgleichheit der Schützen hat die größere Anzahl der Treffer mit dem ersten Schuss den Vorrang. Besteht Treffergleichheit, entscheidet die größere Anzahl der auf dem Skeetstand getroffenen Tauben, danach gegebenenfalls die größere Anzahl der Treffer 1.

Bleibt Ranggleichheit weiterhin bestehen, entscheidet ein Stechen über 15 Trap Tauben.

8. Betreten des Wurfmaschinenstandes

Das Betreten des Wurfmaschinen- und Abziehstandes und die Unterhaltung mit den hier beschäftigten Helfern ist den Schützen während des Wettkampfes untersagt.

V. Kurzwaffenschießen

1. Allgemeines

Die Durchführung von Kurzwaffen-Schießwettbewerben einschließlich des Schießens zum Zwecke des Erwerbs von DJV-Schießleistungsna-deln muss bei der DJV-Bundesmeisterschaft, bei Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur Bundesmeisterschaft, den Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen im Zusammenhang mit einem kombinierten Büchsen-/Flintenschießen stehen. Der Kurzwaffen-schütze muss auch am kombinierten Büchsen-/Flintenschießen teilnehmen und dafür die Qualifikationskriterien erfüllen.

2. Waffen und Munition

Es sind alle Selbstladepistolen und Revolver zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen gemäß DJV-Definition X. erfüllen.

Der Schütze muss alle Bedingungen mit derselben Waffe schießen, mit Ausnahme eines zweimaligen Versagens der Waffe oder der Munition.

Das unerlaubte Anfassen fremder Waffen zieht den Ausschluss vom Schießen nach sich.

3. Scheiben

Für das Kurzwaffenschießen ist die DJV-Scheibe Nr. 7 zu verwenden (siehe Anhang 4). Die Bewertungsringe beginnen mit dem 6. Ring. Die verschwindende Scheibe befindet sich für den Schützen abgewandt

bzw. in Profilstellung abgedreht vor der Deckung. Erfolgt auf die Frage: „Sind die Schützen fertig?“ kein Widerspruch, so betätigt der Teilnehmer die Scheibenautomatik, worauf die Scheibe für eine bestimmte, einheitlich festgelegte Zeit erscheint.

Ist keine automatische Scheibenanlage vorhanden, so kann die Scheibe bei entsprechender Einrichtung des Standes von Hand gedreht werden. Sind keine Einrichtungen für verschwindende Scheiben vorhanden, wird als Ersatz eine stehende Scheibe benutzt, die nach der Fertigmeldung der Schützen auf das Kommando „Feuer!“ beschossen wird. Nach Ablauf der mit einer Stoppuhr beobachteten Zeit kommt das Kommando „Halt!“.

4. Scheibenentfernung

Alle Bedingungen werden auf die Entfernung von 25 m geschossen.

5. Anschlag

Stehend freihändig, ein- oder beidhändig, mit völlig freien Handgelenken, ohne Bandagen.

6. Bedingungen

a) **Zeitschießen:** 1 Serie von 5 Schüssen. Die Kurzwaffe ist mit 5 Patronen zu laden.

Die Scheibe erscheint 7 Sekunden nach der Frage: „Sind die Schützen fertig?“ fünfmal für 3 Sekunden und ist jeweils mit einem Schuss zu beschießen. Die Zwischenzeit beträgt 7 Sekunden. Bei dieser Übung erwartet der Schütze jedes Erscheinen der Scheibe zur Scheibe gewandt mit schussfertiger, einerlei ob gespannter oder ungespannter Waffe, und ausgestrecktem Schießarm im Winkel von ca. 45° zur Erde gerichtet (das ist ca. 1,5 m vor dem Schützen).

b) **Fertigkeitsschießen:** 2 Serien von je 5 Schüssen. Die Scheibe erscheint 4 Sekunden nach der Frage: „Sind die Schützen fertig?“ zehnmal für je 4 Sekunden und ist jeweils mit einem Schuss zu beschießen. Diese Übung erwartet der Schütze mit herabhängenden Armen. Die Waffe befindet sich in einem untergeschnallten Futteral oder in einem Futteral in einer Tasche der Bekleidung, wobei die Waffe bei der ersten Tragweise und beim Tragen in der Innentasche mindestens 10 cm vom Jacken- bzw. Mantelrand überragt wird und die Jacke bzw. der Mantel wie üblich in Gürtelhöhe an einem Punkt geschlossen sein muss. Schießwesten werden als Jacken nicht zugelassen.

Beim Tragen in einer Außentasche der Bekleidung muss die Waffe vollständig verdeckt sein. Andere Trageweisen sind nicht gestattet.

Die Futterale müssen so beschaffen sein, dass sie eine sichere und den jagdlichen Gegebenheiten entsprechende Trageweise und Handhabung zulassen.

Bei Pistolen mit äußerem Hahn oder mit von außen zu spannendem Schlosswerk darf sich die Patrone im Lauf befinden, das Schloss muss jedoch entspannt sein. Sie dürfen nur mit der Laufmündung in Richtung Scheibe gespannt werden. Bei Revolvern muss der Hahn entspannt sein, auch sie dürfen nur mit der Laufmündung in Richtung Scheibe gespannt werden.

c) **Schnellfeuerschießen:** 1 Serie mit 5 Schüssen geladen wie unter a). Die Scheibe erscheint 4 Sekunden nach der Frage: „Sind die Schützen fertig?“ einmal für 8 Sekunden und ist mit 5 Schüssen zu beschießen. Diese Übung erwartet der Schütze nach Fertigmeidung ebenso wie unter a).

Das gesamte Schießen ist flüssig durchzuführen.

Nach Beendigung jeder Serie müssen die Waffen auf dem Schützenstand entladen abgelegt werden. Der Verschluss ist zu öffnen bzw. die Trommel auszuschnwenken.

7. Anzahl der Schützen

Bei Leistungs- und Vergleichsschießen müssen die Rotten mindestens aus 3 Schützen bestehen.

8. Wertung

Nach jeder Serie ist die Auswertung vorzunehmen. Der Schütze darf die Scheibe vor der Aufnahme des Ergebnisses nicht berühren. Befinden sich auf der Scheibe mehr Schüsse als die zulässige Anzahl, so werden die besseren Treffer gewertet, es sei denn, dass aufgrund des unterschiedlichen Kalibers die richtige Wertung erfolgen kann.

Ist ein Schuss in die Drehung der Scheibe gefallen, so wird er als Fehler gewertet, wenn das Schussloch bei Kal. .22 länger als 7,5 mm, bei den größeren Kalibern länger als 11 mm ist.

Hat ein Schütze eine Scheibe beschossen, die nicht zu seine Schießbahn gehört, so hat er dies, wenn er es bemerkt hat, unverzüglich nach der Serie zu melden. Diese Schüsse sind als Fehler zu werten. Auf der irrtümlich beschossenen Scheibe ist die entsprechende Anzahl der Treffer mit der niedrigsten Ringzahl abzuziehen, es sei denn, dass die Einschüsse beider Schützen aufgrund des Kalibers oder anderer Merkmale eindeutig unterschieden werden können.

9. Punktgleichheit beim Kurzwaffenschießen

Erzielen Schützen die gleiche Gesamtpunktzahl, so erfolgt die Rangordnung in der Reihenfolge der Einzelergebnisse des Fertigkeits-, Schnellfeuer- und Zeitschießens. Besteht auch dann noch eine Punktgleichheit, so zählen die erzielten 10er, 9er, 8er usw. jeweils in den einzelnen Disziplinen in der gleichen Reihenfolge wie vorstehend. Besteht dann noch Punktgleichheit, entscheidet eine oder entscheiden nötigenfalls mehrere Schnellfeuerserien.

10. Waffenstörungen und Patronenversager

Patronenversager, Waffenstörungen oder Störungen, die der Schütze nicht zu vertreten hat, werden dem Schützen nicht angelastet.

Bei Patronenversagern und Waffenstörungen behält der Schütze die Waffe in der Hand, ohne den Mechanismus zu betätigen und wartet das Ende der Serie ab. Die Mündung der Waffe zeigt zur Scheibe! Nach Beendigung der Serie prüft die Standaufsicht (Hauptrichter) die Waffe bzw. die Patronen. Handelt es sich um einen anerkannten Patronenversager oder eine Waffenstörung, die der Schütze nicht verschuldet hat, wiederholt der Schütze die unterbrochene Serie, eine Vervollständigung dieser Serie ist nicht gestattet.

Bei zweimaliger Waffenstörung ein und derselben Waffe darf der Schütze ohne Probeschießen mit einer anderen Waffe gleicher Bauart seine Bedingungen weiterschießen. Bei der dritten Waffenstörung ein und derselben Waffe scheidet der Schütze aus.

Doppelt die Waffe, so gelten alle unbeabsichtigt ausgelösten (gedoppelten) Schüsse als Fehler. Sollten sie die Scheibe getroffen haben, werden die Treffer mit der höchsten Ringzahl abgezogen.

11. Kontrollschießen

Das Kontrollschießen wird durch die Ausschreibung geregelt. Vor Wettkampfbeginn kann der Schütze Schüsse zur Ermittlung des Haltepunktes auf eine Scheibe abgeben, soweit dies zeitlich möglich ist.

VI. Protest und Einspruch

Bei Unstimmigkeiten hat jeder Schütze das Recht des Protestes. Der Protest muss unmittelbar nach Abgabe des Schusses bzw. der Feststellung der Unstimmigkeit durch Handaufheben und den Ruf „Protest!“ eingelegt werden. Die Standaufsicht (Hauptrichter) unterbricht das Schießen, klärt den fraglichen Sachverhalt und teilt dem Schützen die getroffene Entscheidung mit. Beim Flintenschießen entscheidet die

Standaufsicht (Hauptrichter) nach Befragen der Seitenrichter endgültig über Treffer, Fehler oder neue Taube.

Ist der Schütze durch die Entscheidung der Standaufsicht (Hauptrichter) nicht zufriedengestellt, so kann er beim Büchsen- und Kurzwaffen-Schießen nach Beendigung seines Schießens auf die betreffende Scheibe, beim Flintenschießen (nur bei Regelverstößen, nicht wegen Ergebnisermittlung eines Schusses) nach dem Abschießen der Rotte bei der Schießleitung unter Hinterlegung des festgelegten Protestgeldes Einspruch einlegen. Die Schießleitung leitet den Einspruch an das Schiedsgericht weiter. Beim Mannschaftsschießen muss das Schiedsgericht den Schützen, der den Einspruch eingelegt hat, und den Mannschaftsführer und ggfs. Zeugen anhören. Bei Einsprüchen von Einzelschützen ist sinngemäß zu verfahren. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Fällt seine Entscheidung gegen den Einspruch aus, verfällt die hinterlegte Einspruchsgebühr.

VII. DJV-Schießleistungsmedaljen

Um die Leistungen im jagdlichen Schießen zu steigern und erfolgreiche Jagdschützen, sofern sie Mitglieder eines der dem DJV angeschlossenen Landesjagdverbände oder ausländische Gäste sind, auszuzeichnen, wird eine DJV-Schießleistungsmedalje in 4 Stufen, **Bronze, Silber, Gold und Sonderstufe Gold**, verliehen (s. Anhang 3).

Zu Grunde zu legen sind die Bedingungen der DJV-Schießvorschrift für das kombinierte Büchsen-/Flintenschießen sowie für das Kurzwaffenschießen.

Für das kombinierte Büchsen-/Flintenschießen wird die DJV-Schießleistungsmedalje in **Bronze** bei einer erreichten Mindestzahl von **220** Punkten, in **Silber** von **260**, in **Gold** von **300**, in **Sonderstufe Gold** Stufe 1, **320** Punkte, Stufe 2, **330** Punkte, Stufe 3, **340** Punkte verliehen.

Für das Kurzwaffenschießen wird die DJV-Schießleistungsmedalje in **Bronze** bei einer erreichten Mindestpunktzahl von **145**, in **Silber** von **165**, in **Gold** von **175**, in **Sonderstufe Gold** Stufe 1, **185** Punkte, Stufe 2, **190** Punkte, Stufe 3, **195** Punkte verliehen.

Jagdschützen der Altersklasse erhalten beim Schießen um die DJV-Schießleistungsmedaljen

im Alter von	55–59 Jahre	= 5 Punkte
	ab 60 Jahre	= 10 Punkte

zu ihrem Ergebnis zugerechnet.

Die Leistungen beim kombinierten Büchsen-/Flintenschießen und beim Kurzwaffenschießen sollen innerhalb eines Tages erreicht werden.

Die DJV-Schießleistungsnadeln in **Bronze** können auf Veranstaltungen der Kreisgruppen bzw. Kreisvereine der Landesjagdverbände erworben werden. Wenn der Landesschießobmann oder ein vom Landesjagdverband benannter sachkundiger Vertreter anwesend ist, können auf diesen Veranstaltungen auch die DJV-Schießleistungsnadeln in **Silber** erworben werden. Die DJV-Schießleistungsnadeln in **Bronze, Silber** und **Gold** können auf Veranstaltungen der Landesjagdverbände und, sofern der Landesschießobmann oder ein vom Landesjagdverband benannter sachkundiger Vertreter anwesend ist, auch auf Veranstaltungen von Bezirksgruppen erworben werden.

Die DJV-Schießleistungsnadel in der **Sonderstufe Gold** kann nur bei Schießveranstaltungen des DJV erworben werden.

Die Schießleistungen sind von dem jeweiligen verantwortlichen Schießleiter auf der Schießkarte zu bescheinigen. Jede Nadel kann nur einmal erworben werden.

Die Verleihung der DJV-Schießleistungsnadeln in Bronze, Silber und Gold erfolgt durch die veranstaltenden Landesjagdverbände, die der Sonderstufe Gold durch den DJV.

VIII. DJV-Jahresschießnadeln

Das regelmäßige Übungsschießen ist für jeden Jäger eine moralische Verpflichtung gegenüber dem Wild. Tierschutzgerechtes Jagen kann nur durch einen handwerklich perfekten Gebrauch von Flinte und Büchse erreicht werden.

Ziel muss es sein, dass möglichst viele Jägerinnen und Jäger an Übungsschießen teilnehmen, um im Sinne einer waidgerechten Jagdausübung vor Aufgang der Jagd den Umgang mit der Waffe zu vervollkommen.

Neben einer allgemeinen **Teilnehmernadel** kann eine **Schießnadel „Büchse“** und eine **Schießnadel „Flinte“** erworben werden.

Bedingungen:

1. Teilnehmernadel

Die Teilnehmernadel erhält jeder Jagdschütze, der an einem organisierten Schießen mit der Flinte und/oder mit der Büchse teilgenommen oder seine Waffe eingeschossen hat.

2. Schießnadel „Büchse“

Die Schießnadel „Büchse“ erhält ein Jagdschütze bei zehn Schüssen mit der Kugel auf eine beliebige DJV-Wildscheibe (Nr. 1 bis Nr. 6) mit beliebiger Anschlagsart (auch sitzend auf den Fuchs), wenn er von 100 möglichen Ringen mindestens 60 Ringe erzielt.

3. Schießnadel „Flinte“

Die Schießnadel „Flinte“ wird an alle Jagdschützen vergeben, die 15 bewegliche Ziele (Trap, Skeet, Kippphase oder Rollphase) beschossen und dabei mindestens vier Treffer erzielt haben.

4. Wiederholung

Das Schießen um die Nadeln kann beliebig oft, auch am selben Tag, unter Trennung von Büchsen- und Flintenschießen, wiederholt werden.

Die Initiative für die Durchführung von Übungsschießen liegt in der Verantwortung der Hegeringe und Jägerschaften, die auch die Verleihung der Nadeln vornehmen.

IX. Ausschreibung von Schießwettbewerben

Die Ausschreibung zu einem Schießen nach dieser Vorschrift muss enthalten:

1. Veranstalter
2. Beauftragter Schießleiter
3. Art des Schießens (z. B. Kreismeisterschafts-, Einzel- oder Mannschafts-, kombiniertes Büchsen-/Flinten- und Kurzwaffenschießen)
4. Termin (Tag(e), Zeit)
5. Ort, Schießstand
6. Anmeldung zum Schießen (Adresse, Telefon, Meldeschluss)
7. Teilnahme von Gästen
8. Nenngeld, Protestgeld
9. Zeitbegrenzung für die einzelnen Bedingungen
10. Schiedsgericht
11. Probeschießen
12. Training (Zeit, Kosten)
13. Preisverteilung, Siegerehrung (Zeit, Ort)

Wenn bei der Ausschreibung Klassen gebildet werden, erfasst die Jugendklasse die Schützen bis zum 27. Lebensjahr, die Altersklasse

die Schützen vom 55. Lebensjahr an, die Seniorenklasse die Schützen vom 65. Lebensjahr an.

Auf Landesebene und darunter können bei Bedarf weitere Klassen gebildet werden. Die Ausschreibungen dürfen keine Abweichungen von der DJV-Schießvorschrift beinhalten, es sei denn, äußerst zwingende Gründe wären vorhanden und die Abweichung ist auf Antrag vom DJV vorher genehmigt worden.

X. Definitionen

Büchse für das jagdliche Schießen (s. Anhang 2)

Maximalmaße:

Gesamtlänge: 1.150 mm

Laufdurchmesser:

100 mm v. d. Verschlusshülse ≤ 25 mm

Schafthöhe:

a. d. Kappe 135 mm

am Vorderschaft 75 mm

Schaftbreite:

Hinterschaft 52 mm

Vorderschaft 52 mm

Einschnitt-Tiefe am Pistolengriff: 45 mm

Anschlag stehend freihändig (s. Anhang 1, Abb. 1 u. 2)

Die Waffe wird nur durch die Muskelkraft des stehenden Schützen gehalten und gestützt. Es steht dem Schützen frei, Arme oder Teile der Arme an seinen Körper anzulegen und zu stützen.

Die linke Hand kann das Gewehr an beliebiger Stelle halten oder umfassen oder die Waffe kann auch nur durch die Finger der linken Hand gestützt werden.

Anschlag stehend angestrichen (s. Anhang 1, Abb. 3)

Der Schütze steht aufrecht. Die Waffe wird mit beiden Händen gehalten und an einem senkrecht stehenden Stock zur Stabilisierung des Anschlags angelehnt. Die linke Hand bei Rechtsschützen bzw. die rechte Hand bei Linksschützen verbindet den Stock mit der Waffe und gibt dieser einen Halt.

Jede weitere Stützhilfe, wie evtl. die Auflage des Gewehres auf den gestreckten Unterarm, ist unzulässig.

Anschlag liegend freihändig (s. Anhang 1, Abb. 4)

Der Schütze liegt auf einer Pritsche. Beide Ellbogen sind so aufgestützt, dass weder Unterarme noch Hände die Pritsche berühren. Die eingezogene Waffe darf mit keinem Teil irgendeiner zusätzlichen Stützung oder Anlehnung bekommen.

Doppeln

ist ein unbeabsichtigtes, auf Funktionsfehler der Waffe oder Handhabungsfehler des Schützen beruhendes Auslösen eines zweiten Schusses.

Reguläre Doublette

Als reguläre Doubletten gelten beim Skeet zwei gleichzeitig von jeder Maschine geworfene normale Tauben.

Ungültige Doublette

Als ungültige Doublette gilt

- a) wenn eine oder beide Tauben unregelmäßig geworfen werden,
- b) wenn nur eine Taube geworfen wird.

Fehlanschlag

ist die Bezeichnung für ein vorzeitiges in Anschlag bringen der Waffen beim Schießen auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ sowie beim Flinten- und Kurzwaffenschießen.

Handelsübliche Bauart

Unter Waffen handelsüblicher, jagdlicher Bauart fallen alle Einzel- und Mehrladebüchsen, die keine Handstützen, Hakenkappen, Handballenauflagen, Handstopps, axial, vertikal und radial verstellbare Schaftkappen sowie verstellbare Vordergewichte aufweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Schießleitung.

Jagdliche Gewehrhaltung (s. Anhang 1, Abb. 5 u. 6)

Die Waffe ist so zu halten, dass die rechte Hand bei Rechtsschützen, die linke Hand bei Linksschützen, den Kolbenhals fest umspannt und die linke Hand bei Rechtsschützen, die rechte Hand bei Linksschützen als Führhand den Vorderschaft fasst. Der Kolben muss unterhalb des rechten bzw. linken Ellenbogens deutlich sichtbar sein und die Schaftkappe muss die Hüfte berühren.

Die Laufmündung befindet sich etwa in Richtung des zu erwartenden Zieles (Wurftaube, flüchtiger Überläufer).

Patronenversager

Ein Patronenversager wird anerkannt, wenn:

1. das Geschoss den Lauf nicht verlassen hat,
2. der Hahn entspannt ist und

3. im Patronenlager eine Patrone ist, die den Anschlag des Zündstiftes Schlagbolzens zeigt.

Waffenstörung

Eine Waffenstörung wird anerkannt, wenn:

1. die Patronenhülse nicht ausgeworfen wurde;
2. der Mechanismus der Waffe blockiert wurde;
3. ein Teil der Waffe zerstört wurde und die Waffe dadurch nicht mehr funktioniert;
4. nach dem Schuss der Hahn entspannt und im Patronenlager eine Patrone ist, die keinen Schlagbolzen-Eindruck zeigt.

Eine Waffenstörung wird **nicht** anerkannt, wenn:

1. der Schütze nach der Störung den Schlitten, das Magazin oder den Hahn bewegt hat;
2. die Waffe gesichert ist;
3. das Magazin nicht richtig eingesetzt wurde;
4. der Schütze nach einem Schuss den Abzug nicht losgelassen hat;
5. die Waffe doppelt;
6. der Fehler auf Ursachen beruht, die der Schütze hätte kontrollieren müssen.

- 2. Kurzwaffen für das jagdliche Schießen** sind zugelassen wenn sie:
- ein Kaliber von mindestens .22 Long Rifle und ein Höchstgewicht von 1,4 kg haben,
 - b) Waffen handelsüblicher Bauart sind und sich in funktionssicherem Zustand befinden,
 - c) eine Lauflänge bei Pistolen einschließlich Patronenlager – bei Revolvern ausschließlich Trommel – von 152 mm bzw. 6 Zoll nicht überschreiten,
 - d) die Visierung die Mündung der Waffe vorn und das Verschlussstück bzw. den Rahmen hinten nicht überragt, offen, handelsüblich und nicht länger als 220 mm ist,
 - e) der Abzugswiderstand mindestens 13,6 N beträgt, gemessen am senkrecht stehenden Lauf mit einem 1,36 kg schweren Gewicht,
 - f) der Griff die Gesamtbreite von 4,5 cm senkrecht bzw. parallel zum Rahmen gemessen nicht überschreitet, handelsüblich ist, nicht über das Handgelenk hinausgeht und keine Handballenauflagen besitzt,
 - g) keine Mündungsbremsen haben.

Hinweise für Aufsichtspersonen auf Schießstätten

(Standaufsichten)

Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte muss durch verantwortliche Aufsichtspersonen (im Folgenden Standaufsichten genannt) gewährleistet werden.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Standaufsichten darüber zu informieren, wie die rechtlichen Vorgaben richtig umgesetzt werden können. Grundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 11. Juli 2003.

Für Schießstättenbetreiber und Standaufsichten (jagdlich) sind nachstehende Regelungen des Waffengesetzes und der Verordnung von Bedeutung.

§ 27 WaffG – Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

Hier werden u. a. die Versicherungssummen (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für den Schießbetrieb, das Schießen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Jagscheinanwärtern sowie die Bedingungen für das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten festgelegt.

§ 6 AWaffV – Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

Für Sportschützen gelten Einschränkungen bei Verwendung bestimmter Waffen und Munition für den Schießsport. In diesem Paragraph wird bestimmt, um welche Waffen und Munition es sich dabei handelt.

§ 7 AWaffV – Unzulässige Schießübungen im Schießsport

Schießübungen, die den Anschein erwecken könnten, dass es sich um Verteidigungsschießen handelt, sind nicht erlaubt. Im Einzelnen wird in dieser Bestimmung geregelt, um welche Schießübungen es sich dabei handelt.

§ 9 AWaffV – Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

In diesem Paragraph wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person auf einer Schießstätte schießen kann.

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

Hier wird u. a. festgelegt, dass Aufsichten bei den Behörden zu melden sind oder durch jagdliche und schießsportliche Vereinigungen selbst regi-

striert werden können. Darüber hinaus sind detaillierte Regelungen über Aufsichten festgelegt, die für die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche tätig werden.

§ 11 AWaffV – Aufsicht

In diesem Paragraph werden die Pflichten einer Standaufsicht geregelt sowie die Möglichkeit eröffnet, dass auf einem Schießstand alleine geschossen werden kann, wenn diese Person zur Aufsichtsführung befähigt ist.

Im Anhang sind die Wortlaute der entsprechenden Passagen des WaffG und der AWaffV wiedergegeben.

Anforderungen an eine Standaufsicht

Wer als Standaufsicht tätig werden soll, muss volljährig und sachkundig sein. Im Sinne der Verordnung gilt u. a. der nachstehende Personenkreis als sachkundig, wer:

- **die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,**
- **die Gesellen- und Meisterprüfung für das Büchsenmacherhandwerk abgelegt hat,**
- **mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit Waffen oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln,**
- **durch eine entsprechende Bescheinigung eines Schießsportvereins nachweisen kann, dass er die erforderlichen Kenntnisse besitzt,**
- **die Sachkunde aufgrund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde oder des Ausbildungsträgers nachgewiesen hat.**

Bestellung von Standaufsichten

Der Schießbetrieb auf Schießstätten darf nur stattfinden, wenn eine ausreichende Anzahl von Standaufsichten die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Inhaber der Schießstättenerlaubnis ggf. die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

Hinsichtlich der Bestellung von Aufsichten hat der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten vorgesehen.

Der Betreiber der Schießstätte (Erlaubnisinhaber) nimmt die Aufsicht selbst wahr.

Dies ist möglich, wenn der Betreiber sachkundig und ggf. für die Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert ist.

- **Der Betreiber bestellt eine oder mehrere Aufsichten bei der zuständigen Behörde,**
- **Jagdliche oder sportliche Vereinigungen bestellen eigene Aufsichten bei der zuständigen Behörde.**

Zuständige Behörden sind je nach Bundesland Kreispolizeibehörden, Ordnungsämter, Landratsämter.

Wenn Aufsichten bestellt werden sollen, müssen deren Personalien **zwei Wochen** vor Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden.

Voraussetzung ist:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Sachkunde (Nachweis muss bei der Anzeige beigefügt werden),
- Zuverlässigkeit,
- persönliche Eignung,
- falls erforderlich, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (Nachweis ebenfalls beifügen).

Beauftragt eine Vereinigung die Standaufsichten, so obliegt die Anzeige den Personen selbst. Erfolgt innerhalb der 2-Wochen-Frist keine Ablehnung durch die Behörde, kann die angezeigte Aufsicht tätig werden.

Das Ausscheiden oder die neue Bestellung einer Standaufsicht ist unverzüglich anzuzeigen.

Registrierung der Standaufsichten bei einem jagdlichen oder schießsportlichen Verein

Neu ist, dass die jagdlichen und schießsportlichen Vereinigungen ihre Standaufsichten selbst registrieren können, ohne sie bei der zuständigen Behörde melden zu müssen.

In diesen Fällen hat der jeweilige Verein bei Registrierung die Sachkunde und ggf. die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu prüfen und zu vermerken.

Vorgehensweise:

- Der Verein registriert die Standaufsicht. Die Registrierungsunterlagen müssen sinnvollerweise auf der Schießstätte aufbewahrt werden, damit der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Unterlagen vorgelegt werden können.

- Bei der Registrierung muss die vorgesehene Standaufsicht die Sachkunde und ggf. die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nachweisen.
- Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt der Verein ein Nachweisdokument aus, das die Standaufsicht bei Ausübung ihrer Tätigkeit dabei haben muss.

Ist die Standaufsicht von einer jagdlichen Vereinigung beauftragt, ist neben dem Nachweisdokument auch ein gültiger Jagdschein mitzuführen (s. Anhang). Befugten ist das Nachweisdokument zur Prüfung auszuhändigen.

Was ist von einer Standaufsicht zu beachten?

Abwendung von Gefahren und ständige Präsenz

Die wesentlichste Aufgabe einer Standaufsicht ist, nach den Vorgaben der Schießstandordnung (DJV) dafür zu sorgen, dass von den Benutzern keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Dieser Aufgabe kann eine Standaufsicht nur dann zuverlässig nachkommen, wenn sie das Schießen **ständig** beaufsichtigt, d. h., sie darf keinen Moment den oder die von ihr beaufsichtigten Schützen aus den Augen lassen, um **unverzüglich** eingreifen zu können, wenn Gefahr im Verzuge ist. Das bedeutet aber auch, dass die Standaufsicht während ihrer Aufsichtstätigkeit **nicht** am Schießen teilnehmen kann.

Neu ist, dass eine zur Aufsichtsführung befähigte Person alleine schießen darf, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sie sich alleine auf dem Schießstand befindet.

Wenn es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, **muss** die Standaufsicht das Schießen oder den Aufenthalt des oder der jeweiligen Schützen in der Schießstätte untersagen.

Wenn auf einer Schießstätte auf mehreren Einzelanlagen (z. B. Schrottschießstand, Kurzwaffenstand, Büchsenstand) mit mehreren Schützen geschossen wird, muss auf jeder dieser Anlagen mindestens eine Standaufsicht tätig sein.

Auf allen Einzelanlagen einer Schießstätte müssen sich auf gut sichtbaren Schildern die jeweiligen Standaufsichten namentlich eintragen. Die Aufsichten selbst sollten als solche gekennzeichnet sein (Armbinde, Ansteckschild).

Wichtig!

Verletzt die Standaufsicht ihre Aufsichtspflichten, indem sie nicht für einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb sorgt (Ordnungswidrigkeit), kann die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen, die zur Festsetzung eines Bußgeldes bis zu Euro 10.000,00 gehen können.

Die Schießstättenbenutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Standaufsicht Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung kann ebenfalls mit einem Bußgeld belegt werden.

Die Standaufsicht muss in Abhängigkeit der Erfahrung der von ihr beaufsichtigten Schützen entscheiden, wie viele Personen sie gleichzeitig beaufsichtigen kann.

Als Anhalt kann dienen:

Halten Gäste und Jagdscheinanwärter zum ersten Mal eine Waffe in den Händen und wollen schießen, dann ist es unerlässlich, dass die Standaufsicht direkt beim Schützen steht, um die entsprechenden Anweisungen geben zu können.

Ist bei den Schützen bereits eine gewisse Erfahrung im Umgang mit Waffen vorhanden (z. B. Jagdscheinanwärter mit fortgeschrittener Ausbildung), ist es zulässig, dass eine Standaufsicht etwa 6 Schützen beaufsichtigen kann.

Bei Schützen, die aufgrund ständiger Teilnahme an Schießwettbewerben über eine große Schießstanderfahrung verfügen, ist es ohne weiteres möglich, dass bis zu 10 Schützen gleichzeitig beaufsichtigt werden können.

Bei größeren Schießstätten mit nebeneinander liegenden Schießbahnen werden häufig mehrere Schießbahnen in jeweils umschlossene Schützenstände unterteilt.

Hier muss in **jedem** Schützenstand eine Standaufsicht anwesend sein, weil eine Kontrolle aller Schützenstände durch **eine** Standaufsicht in diesen Fällen nicht möglich ist.

Alterserfordernisse beim Schießen von Kindern und Jugendlichen

- Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden. Haben sie das 12. Lebensjahr vollendet und sind noch nicht 14 Jahre alt, dürfen sie mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen schießen.
- Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, darf das Schießen mit allen Schusswaffen gestattet werden.

Dies gilt jeweils nur, wenn der Sorgeberechtigte jeweils schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten sind aufzubewahren, solange die Kinder und Jugendlichen am Schießen teilnehmen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Erklärung zur Überprüfung ausgehändigt wird.

Schießen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausbildung zum Jäger, so haben diese eine Berechtigungsbescheinigung mitzuführen, die vom Sorgeberechtigten und vom Ausbildungsleiter unterschrieben sein muss. Eine besondere Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei nicht erforderlich.

Schießen Jugendliche zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr und befinden sich **nicht in der jagdlichen Ausbildung**, muss auf dem Schießstand eine für Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson anwesend sein.

Einhaltung zulässiger Geschossenergien

Die Standaufsicht muss gewährleisten, dass auf der Schießstätte nur mit Waffen und Munition geschossen wird, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind. Hierbei muss von der Standaufsicht beachtet werden, dass nicht mehr die zulässigen Kaliber, sondern die maximalen Mündungs-Geschossenergien (E_0) festgelegt sind. Die Standaufsicht muss deshalb darüber informiert sein, welche Kaliber auf der jeweiligen Schießstätte die zugelassene Energie einhalten. Der Erlaubnisinhaber der Schießstätte hat die Standaufsicht auch über die allgemeinen Zulassungsbestimmungen (Auflagen) der Schießstätte in Kenntnis zu setzen, da nur so eine Überwachung der Auflagen gewährleistet ist.

Zulässige Übungen auf Schießstätten

Der Betreiber der jeweiligen Schießstätte hat zu überwachen, ob die dort Schießenden die Voraussetzungen nach § 9 AWaffV (siehe Anhang) einhalten. In aller Regel wird er diese Überwachungstätigkeit an die Standaufsicht delegieren.

Kontrolle der Haftpflichtversicherung der Schießstättenbenutzer

Schießstättenbenutzer müssen ausreichend haftpflichtversichert sein. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Jagdscheines oder durch eine geeignete Versicherung erfolgen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Tagesversicherung abzuschließen.

Zur Überprüfung der Haftpflichtversicherung ist die Standaufsicht nur verpflichtet, wenn auch die Anmeldung zum Schießen bei ihr erfolgt. Kann der Standaufsicht der Nachweis nicht erbracht werden, so darf sie das Schießen nicht gestatten.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd und Sportwaffen (DEVA) erstellt.

Auszug aus dem Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002

Waffenrechtliche Begriffe im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,
2. besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,
3. überlässt eine Waffe oder Munition mit , wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,
4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt,
5. nimmt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,
6. schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt.

§ 27

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens Euro 10.000,00 für den Todesfall und mindestens Euro 100.000,00 für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaft-

pflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2)
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

Auszug aus der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung (AWaffV) vom 11. Juli 2003

§ 6

Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (sogenannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 mm beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

§ 7

Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird, ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben; es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird.
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

§ 9

Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt.
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22), jagdlichen Ausbildung oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c und 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

§ 10

Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.

Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegen-

über dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist
und
 2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.
- (6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.
- (7) Absatz 1 bis 6 gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 11 **Aufsicht**

- (1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- (2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.
- (3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Aufsicht auf Schießstätten

gem. § 27 WaffG i.V.m. AWaffV

Name, Vorname

geboren am

ist berechtigt, auf zugelassenen Schießstätten Aufsicht zu führen. Sie / Er ist als verantwortliche Aufsichtsperson bei der zuständigen Behörde gemeldet (§ 10 Abs. 2 AWaffV), bzw. beim Verein registriert (§ 10 Abs. 3 AWaffV).

Wird die Registrierung bei der Behörde oder dem Verein gelöscht, so ist dieser Ausweis auf Aufforderung des Vereines unverzüglich an den ausstellenden Verein zurückzugeben.

Die Qualifikation zur Führung der Aufsicht wurde nachgewiesen durch

- gültiger Jahresjagdschein gem. § 15 BJagdG
- Nachweis Qualifikation zur Aufsicht nach den Richtlinien des jeweiligen Verbandes, nämlich:

Ort, Datum

ausstellender Verein

Unterschrift des Vorsitzenden

Vereinsstempel

Wichtige Hinweise zur Aufsicht auf Schießstätten

Gem. § 10 Abs. 3 AWaffV ist dieser Ausweis bei der Ausübung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Ausübung der Aufsicht auf jagdlichen Ständen ist ein Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG mitzuführen.

Die Vorschriften zur Aufsicht auf Schießstätten in § 27 WaffG und §§ 10, 11 AWaffV sind zu beachten.



Deutscher Jagdschutz-Verband e.V.
– Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände –

Anschlagsarten

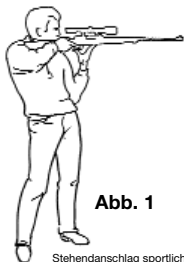


Abb. 1

Stehendanschlag sportlich

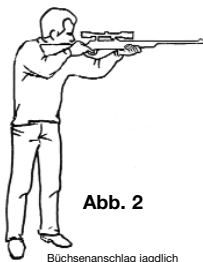


Abb. 2

Büchsenanschlag jagdlich

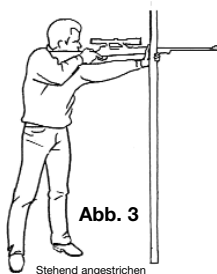


Abb. 3

Stehend angestrichen

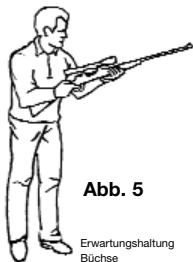


Abb. 5

Erwartungshaltung
Büchse

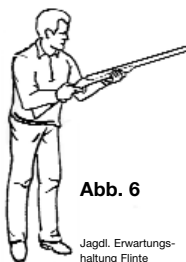


Abb. 6

Jagdfl. Erwartungs-
haltung Flinte

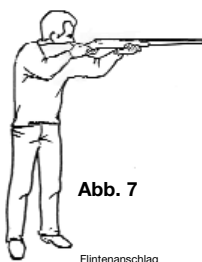


Abb. 7

Flintenanschlag

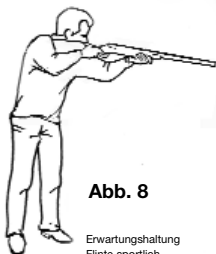
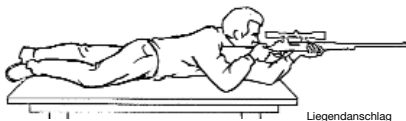


Abb. 8

Erwartungshaltung
Flinte sportlich

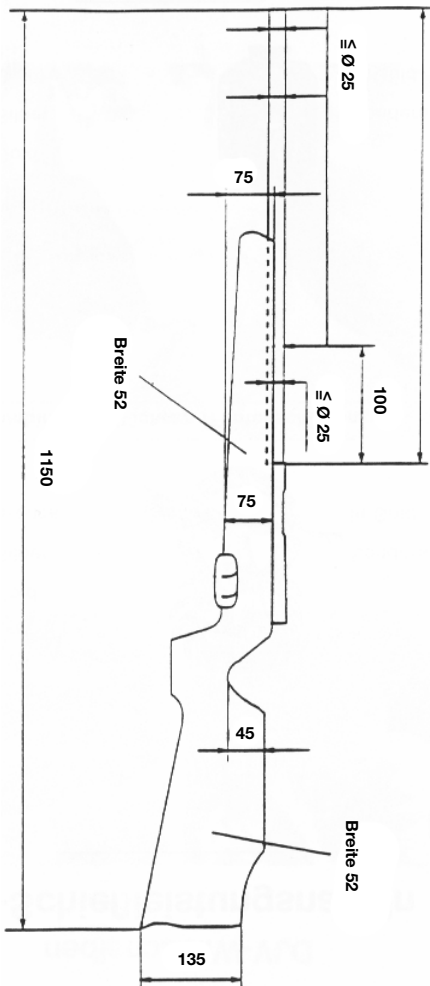
Abb. 4



Liegendanschlag

Zulassungsdefinitionen von Büchsen für das jagdliche Schießen

Maximalmaße in mm



DJV-Schießleistungsmedaljen

Gold, Silber
Bronze

Sonderstufe 1–3 in Gold



Kombiniertes Büchsen-/Flintenschießen

Gold, Silber
Bronze

Sonderstufe 1–3 in Gold



Kurzwaffenschießen

DJV-Jahresschießmedaljen



Teilnehmer-
nadel

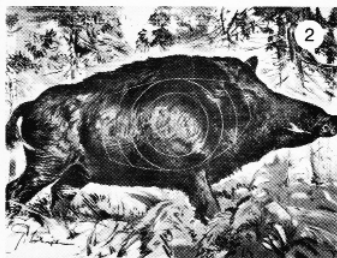


Schießnadel
Büchse



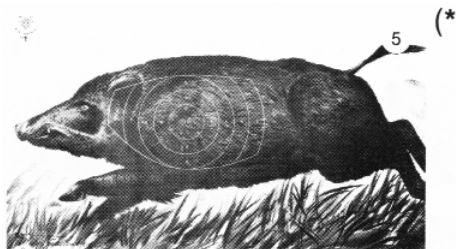
Schießnadel
Flinte

DJV-Wildscheiben



Fotos: K. Grund





*) Nr. 5
Schussentfernung 50 m

Nr. 6
Schussentfernung 60 m



Nr. 7
Kurzwaffenschießen
Entfernung: 25 m;
Größe: 47 x 78 cm

Bezugsmöglichkeiten der DJV-Wildscheiben

Die DJV-Wildscheiben können direkt von der Herstellerfirma **Wuttke-Druck GmbH & Co. KG (Wachholtz-Verlag), Rungestraße 4, Postfach 2809, 24537 Neumünster, Tel. 0 43 21/2 50 93-25, Telefax 0 43 21/2 50 93-15, E-Mail: wuttkedruck@wachholtz.de, Internet: www.wuttkedruck.de**, bezogen werden. Geschäftszeiten Mo.–Fr. von 8.00–12.00 Uhr.